



Beschlussvorlage FB 31/002/2024

Sachgebiet Fachbereich 31 - Gesellschaftliche Teilhabe, rechtliche Betreuung und Pflege	Sachbearbeiter Frau Jakob	Aktenzeichen
Beratung Sozialausschuss	Datum 14.11.2024	Behandlung öffentlich
Betreff Einführung einer Förderung zur Qualifizierung von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern		

Sachverhalt:

Wenn eine (volljährige) Person aufgrund von Krankheit oder Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst wahrnehmen kann (§1814 BGB) und andere Hilfen nicht ausreichend sind oder nicht installiert werden können, muss ein rechtlicher Betreuer für die betroffene Person bestellt werden.

Durch den demografischen Wandel verändern sich auch im ländlichen Raum die Strukturen, in dem bisher das System „familiäre Unterstützung“ noch viele hilfebedürftige Personen aufgefangen hat. Es steigt der Bedarf an fremder Hilfe im Alter oder im Krankheitsfall, bedingt durch die Zunahme der älteren Bevölkerung und dem zunehmenden Wegfall familiärer Netzwerke und der dadurch nicht mehr vorhandenen Unterstützung in wohnortnahe u.a. durch Wegzug der jüngeren Generationen und die Berufstätigkeit der Frauen in den Familien, die früher oft den Bedarf fast selbstverständlich gedeckt haben.

Gleichzeitig steigt das Aufkommen an psychischen Erkrankungen in der Bevölkerung in den letzten Jahren enorm. Der Krankheit geschuldet entstehen schwierige, zeitaufwendige und komplexe Regel- und Hilfebedarfe, die die Angehörigen und Personen aus dem sozialen Umfeld überfordern, so dass diese häufig die Übernahme der rechtlichen Betreuung ablehnen.

Wird in solchen Fällen die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung notwendig, ist es im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens nach §11 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) Aufgabe der Betreuungsbehörde, eine geeignete Betreuerin oder einen geeigneten Betreuer vorzuschlagen.

Findet sich diese Person nicht auf ehrenamtlicher Basis im Umfeld, im Freundes- und Bekanntenkreis oder im nachbarschaftlichen Kontext der auf Hilfe angewiesenen Person, wird es notwendig, eine Berufsbetreuerin oder einen Berufsbetreuer einzusetzen. Findet die Betreuungsbehörde keine Berufsbetreuerin oder keinen Berufsbetreuer für die Übernahme der Betreuung, muss die Betreuungsbehörde als Ausfallbürge selbst die Betreuung übernehmen.

Die oft langwierige Suche einer geeigneten Betreuerin oder eines geeigneten Betreuers führt auf Seiten der Betreuungsbehörde zur Bindung von Arbeitskräften, die zur Erfüllung anderer Aufgaben im Rahmen des gesetzlichen Auftrags gebraucht würden. In der Konsequenz entsteht ein Mehrbedarf an Fachpersonal.

Mit Inkrafttreten des BtOG am 01.01.2023 ist auch für Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer eine Änderung in den Voraussetzungen für deren Tätigkeit eingeführt worden. Sie müssen sich vor Aufnahme der Tätigkeit jetzt einem Registrierungsverfahren bei der Stammbehörde (Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz der Berufsbetreuerin, des Berufsbetreuers befindet oder errichtet werden soll) unterziehen und hierzu einen Sachkundenachweis erbringen. Hierzu müssen elf Module mit insgesamt 270 Zeitstunden absolviert werden (z.B. zu den Themen Berichts-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten, Sozialrecht, Grundwissen zu psychischen Erkrankungen oder Unterbringung und ärztliche Zwangsmaßnahmen). Je nach Grundqualifikation durch vorherige Berufsausbildungen oder Studium muss eine Anwärtlerin, ein Anwärter alle Module oder nur einen Teil der Module absolvieren und nachweisen. Entsprechend entstehen der Person Kosten von mehreren Hundert Euro

bis aktuell max. 5000 Euro bevor die Tätigkeit als Berufsbetreuerin oder Berufsbetreuer begonnen werden darf.

Da im Landkreis Aschaffenburg die Betreuungszahlen in den letzten Jahren stetig steigen, der demografische Wandel und die Komplexität der Fälle zur Abnahme ehrenamtlich übernommener Betreuungen führt und die Zahl der registrierten Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer durch Eintritt in den Ruhestand und durch zu geringe Bewerberzahlen (u.a. aufgrund des neu eingeführten Registrierungsverfahrens mit beschriebenem Aufwand und entstehenden Kosten) sinkt, führt dies dazu, dass nicht mehr genügend Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern zur Deckung des Bedarfs zur Verfügung stehen. Daher muss den, über kurz oder lang notwendig werdenden Übernahmen von Behördenbetreuungen entgegengewirkt werden.

Geschehen kann dieses durch die Einführung einer Förderung der Qualifizierung von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer, also der Übernahme der Kosten des Sachkundenachweises nach Prüfung der Geeignetheit der Bewerberin, des Bewerbers bis zur maximalen Höhe von 5000 Euro, verbunden mit einer Verpflichtung für einen zu definierenden Zeitraum und eine festzulegende Zahl an zu übernehmenden Betreuungen. Hier ist pro Jahr von ca. 3-5 Förderungen auszugehen, also einer maximal in den Haushalt einzustellenden Summe von 15.000 Euro. Dabei geht man davon aus, dass nicht alle Bewerberinnen und Bewerber alle Module absolvieren müssen. Gewinnt der Landkreis durch die Übernahme der Kosten neue Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer, die sich im Rahmen der Förderung für mehrere Jahre verpflichten eine gewisse Mindestzahl an Betreuungen für Landkreisbewohnerinnen und Landkreisbewohner zu führen, kann der Übernahme von Behördenbetreuungen entgegengewirkt werden. Gewinnt der Landkreis Aschaffenburg durch diese Maßnahme z.B. drei Berufsbetreuerinnen oder Berufsbetreuer pro Jahr, können langfristig mehrere Hundert Landkreisbewohnerinnen und Landkreisbewohner von einer Berufsbetreuerin oder einem Berufsbetreuer im Bedarfsfall vertreten werden.

Entsprechend der seit vielen Jahren bestehenden Kooperation der Betreuungsbehörden in der Region I Bayerischer Untermain soll nun mit der Einführung einer Förderung genannten Problemen entgegengewirkt werden, um auf Dauer Menschen mit einen Bedarf an rechtlicher Betreuung Unterstützung bieten zu können. Auch die Verwaltungen der Stadt Aschaffenburg und des Landkreises Miltenberg stimmen sich aktuell mit den zuständigen Ausschüssen und Gremien hierzu ab.

Beschlussvorschlag:

Die Landkreisverwaltung empfiehlt daher dem Sozialausschuss, dass dieser die Landkreisverwaltung ermächtigt, zusammen mit den beiden Verwaltungen der Region I- Bayerischer Untermain (Stadt Aschaffenburg und Landkreis Miltenberg) eine Vereinbarung zur Förderung der Qualifizierung von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern zu schließen, die Anfang 2025 in Kraft tritt.

Dr. Alexander Legler
Landrat

Vera Kuhn
Leitung Geschäftsbereich 3

Daniela Jakob
Leitung Fachbereich 31